



**Gremium: Regionalkommission für Afrika**  
**Thema: Panafrikanische Fluchtströme**  
**Stadium: verabschiedete Resolution**  
**Einbringerstaat: Demokratische Bundesrepublik Äthiopien**

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT,

*in Bekräftigung* der Genfer Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) aus dem Jahr 1951,

*unter Hinweis auf* die Resolution A/RES/64/129 der Generalversammlung vom 18. Dez 2009 zum Thema „Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika“ und auf die Resolution A/RES/1166 (XII) der Generalversammlung vom 26. Nov 1957 über internationale Hilfe für Geflüchtete,

*aner kennend*, dass die Geflüchtetenthematik sowohl Aufnahme-, Transit- und Fluchtländer betrifft,

*beunruhigt über* die Situation der Geflüchteten auf dem afrikanischen Kontinent,

*alarmiert*, dass die Zahl der Geflüchteten und Binnenvertriebenen jährlich steigt,

*mit Besorgnis feststellend*, dass die humanitäre Situation in den Geflüchtetenunterkünften kaum menschenwürdige Bedingungen aufweist,

*erinnernd an* die Verpflichtung eines jeden Staates, solidarisch und jedes Menschenleben würdigend zu handeln,

*beklagend*, dass der United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) durch die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen und besonders durch die ehemaligen Kolonialmächte Afrikas mangelhaft finanziert wird,

1. *fordert* das zügige und gewissenhafte Umsetzen der in der Genfer Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge niedergeschriebenen Grundsätze;
2. *betont* die Notwendigkeit einer aktiven und produktiven Kommunikation innerhalb der afrikanischen Staatengemeinschaft;
3. *lenkt die Aufmerksamkeit auf* die ernst zu nehmende Problematik, die mit den Fluchtströmen für Afrika einhergeht und keinesfalls zu vernachlässigen ist;
4. *appelliert eindringlich*, die Fluchtproblematik in Afrika vermehrt öffentlichkeitswirksam vor allem im globalen Norden zu thematisieren;
5. *betont* die Achtung des Individuums und jedes Einzelfalls bei der Prüfung eines Asylantrages;



6. *empfiehlt*, regionale Abkommen für die Regelung der Umverteilung von Geflüchteten je nach Kapazitäten und Stabilität der Länder auszuhandeln;

7. *empfiehlt* im Rahmen dieser Abkommen Beschlüsse – soweit diese vorgesehen sind – durch Zustimmung aller betroffenen Akteure zu treffen;

8. *fordert auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Möglichkeit des legalen Überquerens von nationalstaatlichen Grenzen, wie beispielsweise im Falle von Arbeitsmigration, durch zum Beispiel die Vereinfachung der Beantragung von Visa zu verbessern, um die Rate der illegalen Geflüchteten zu reduzieren;

9. *fordert zudem auf*, durch die Erfassung jeder geflüchteten Person Strukturen, die jeder Person den Zugang zur Grundversorgung und Rechtshilfe gewährleistet, zu ermöglichen;

10. *legt dringend nahe*, Staaten, die Geflüchtete aufnehmen, aber nicht in der Lage sind, humane Lebensbedingungen für die Geflüchteten zu gewährleisten, stärker finanziell und personell zu unterstützen;

11. *drängt*, Geflüchtete in die sozialen Strukturen der Gastgesellschaften verbessert zu integrieren, Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten im Aufnahmeland zu schaffen sowie damit einhergehend schrittweise Geflüchtetenlager abzubauen, um Segregation zu reduzieren;

12. *hervorhebend*, dass es zur Bewältigung der Probleme eine größere finanzielle Beteiligung der internationalen Staatengemeinschaft und der einzelnen Staaten geben muss;

13. *hervorhebend*, dass zur Verbesserung der Geflüchtetenunterkünfte ein erhöhter Bedarf an finanziellen Mitteln und qualifizierten Hilfskräften zu erfüllen ist, indem die Unterstützung des United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) verbessert wird, damit die Lebensbedingungen der Geflüchteten, Grundrechte wie Bildung und Beschäftigung sowie die Etablierung sozialer und politischer Strukturen aktiv gefördert werden können;

14. *beschließt*, eine Expertenkommission aus Wissenschaftlern und Experten einzusetzen, die einen Bericht über die humanitäre Situation in den Geflüchtetenlagern vorlegen sollen, um eine bessere rechtliche Grundlage für einen höheren Standard und die Verbesserung eben dieser Unterkünfte zu schaffen;

15. *empfiehlt* die Festlegung und Kontrolle von Normen für den zu gebenden Lebensstandard in den Geflüchtetenunterkünften, basierend auf den Berichten der Expertenkommission;



16. *beschließt*, in Kooperation mit Experten und humanitären Organisationen Programme zu entwickeln, die eine Integration der Geflüchteten in den lokalen Arbeitsmarkt und die Gesellschaft gewährleisten sollen;

17. *fordert* die bessere Finanzierung des United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) durch die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen und *fordert* die ehemaligen Kolonialstaaten auf, ihre besondere Verantwortung wahrzunehmen, damit die langzeitigen Folgen der Kolonisierung bekämpft werden können;

18. *weist daraufhin*, dass eine langfristige Lösung des Fluchtproblems nur durch eine umfassende, nachhaltige Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen in den Fluchtländern möglich ist, und *fordert* deshalb das Sichern menschenwürdiger Lebensstandards, auch mit der Unterstützung von Partnerorganisationen, abzielend auf die Ermöglichung der Eigenständigkeit der einzelnen Staaten;

19. *empfiehlt* eine Abkehr von neoliberaler Politik hin zu einer solidarischen Politik, die anerkennt, dass nur mit starken öffentlichen Strukturen und durch Kooperation eine wohlhabende Gesellschaft gestaltet werden kann, die der menschlichen Würde gerecht wird, welche jeden Menschen in allen Lebenslagen dabei unterstützt, Fähigkeiten und Schaffenskraft hervorzubringen und ein selbstbestimmtes Leben zu führen;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.